

Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Empfehlung des Rates zur Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt

Die Stellungnahme (DV 27/15) wurde am 23. November 2015 vom Präsidialausschuss des Deutschen Vereins verabschiedet.



Inhalt

I. Grundsätzliche Erwägungen	3
II. Zu einzelnen Vorschlägen der Europäischen Kommission	5
1. Rahmenbedingungen für personalisierte Beratung	6
2. Bedarfsgruppengerechte Angebote	7
3. Geteilte Verantwortung	8
III. Schlussbemerkungen	9

I. Grundsätzliche Erwägungen

Die Stellungnahme richtet sich an die Europäische Kommission, den Rat der EU und die Bundesregierung bezüglich ihres Handelns im Rat der EU. Sie bezieht sich auf den Vorschlag der Kommission für eine Empfehlung des Rates, dessen Verabschiedung im Rahmen der Sitzung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) am 7./8. Dezember 2015 geplant ist.

Der Deutsche Verein würdigt, dass die Europäische Kommission sich der Unterstützung der EU-Mitgliedstaaten in ihren Aktivitäten zur Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt widmet¹. Der Deutsche Verein teilt die Einschätzung der Kommission, Langzeitarbeitslosigkeit berge die Gefahr von sozialer Ausgrenzung, Armut und Ungleichheit einschließlich eines erhöhten Drucks auf die Sozialausgaben und Haushaltslagen. Da die Europäische Union ein gemeinsamer Sozial- und Wirtschaftsraum ist, in dem wirtschaftliche und soziale Probleme Auswirkungen auf die übrigen Staaten haben, trägt die Förderung der Arbeitsmarktintegration in den einzelnen Mitgliedstaaten auch zu einer „in hohem Maße wettbewerbsfähige[n] soziale[n] Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt“², bei.

Für Deutschland ist insoweit darauf hinzuweisen, dass die maßgeblichen Maßnahmen des Vorschlags nicht nur seit über 10 Jahren geltendes Recht sind, sondern auch deutlich strenger reglementiert sind. So erfolgt z.B. die vorgeschlagene individuelle Bestandsaufnahme für gemeldete Langzeitarbeitslose nicht erst nach 18 Monaten, sondern gleich zu Beginn. Gleiches gilt für den vorgeschlagenen Abschluss einer Wiedereinstiegsvereinbarung für gemeldete Langzeitarbeitslose. Es ist daher wichtig und richtig, dass der Vorschlag ausreichend Flexibilität enthält und die nationalen Zuständigkeiten in angemessener Weise berücksichtigt.

Der Deutsche Verein begrüßt, dass die Kommission mit dem Vorschlag auf Handlungsbedarf zur Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit, resultierend unter anderem aus der Finanz- und Wirtschaftskrise, reagiert. Der Deutsche Verein hat frühzeitig auf die zum Teil erheblichen Risiken der Armutsgefährdung und sozialen Ausgrenzung in Folge der Krise hingewiesen³. Der Deutsche Verein bekräftigt, dass das Europa-2020-Ziel zur Armutsbekämpfung weiterhin von Deutschland und Europa verfolgt werden sollte. Die Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt kann einen grundlegenden Beitrag zur Armutsbekämpfung leisten.

Auf Grundlage bestehender Strukturen der Arbeitsverwaltung und des Arbeitsmarktes in Deutschland sowie der Erfahrungen aus der Praxis formuliert der Deutsche Verein im Folgenden Hinweise an den Rat, mit denen die Möglichkeiten in den Mitgliedstaaten zur Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser unterstützt werden können. Der Deutsche Verein betont, dass die spezifischen Bedin-

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Anke Böckenhoff.

1 Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt, COM(2015)462 final, 17.9.2015, veröffentlicht unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52015DC0462&rid=2>, 21. Oktober 2015.

2 Art. 3 EUV

3 Sozialpolitische Erwartungen des Deutschen Vereins an die Europäische Union“, veröffentlicht unter https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungen-stellungnahmen-2013-sozialpolitischen-erwartungen-des-deutschen-vereins-an-die-eu-1179_50_1000.html, 21. Oktober 2015.

gungen und die Strukturen der Arbeitsmärkte in den einzelnen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind. Ferner darf es bei der Umsetzung der Empfehlungen nicht zu einer Herabsetzung oder einem in Frage Stellen bereits bestehender Standards in den Mitgliedstaaten kommen.

Der Deutsche Verein empfiehlt dem Rat, in seiner Empfehlung verstärkt auf die Rahmenbedingungen für eine personalisierte Beratung von Langzeitarbeitslosen einzugehen sowie die Mitgliedstaaten zur Entwicklung bedarfsgruppengerechter Angebote anzuregen und die Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu fassen. Außerdem fordert der Deutsche Verein die Kommission und den Rat auf, Aspekte der Effizienz und Kooperation zwischen Arbeits- und Sozialverwaltung, der Qualifizierung und Prävention sowie der Möglichkeiten eines sozialen Arbeitsmarktes zu behandeln.

Der Rat sollte betonen, dass die von der Kommission vorgeschlagenen Ziele nur als erste Schritte zu begreifen sind. Der Deutsche Verein empfiehlt daher dem Rat und der Kommission weitere Maßnahmen:

- *Hochwertige Beschäftigung:* Der Deutsche Verein bedauert, dass der Vorschlag keine Hinweise zur Qualität von Beschäftigung enthält, in welche die Langzeitarbeitslosen vermittelt werden. Der Deutsche Verein verweist darauf, dass die Steigerung der Arbeitsmarktpartizipation durch prekäre Arbeitsverhältnisse nicht dem Ziel der sozialen Sicherung entspricht⁴ und damit auch keinen nachhaltigen Beitrag zur Armutsbekämpfung leisten kann. Insbesondere kurzfristige Aufnahmen von Arbeit oder arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, die nicht mittel- und langfristig in die Beschäftigung führen, senken zwar die Quote der Langzeitarbeitslosen, verändern aber nicht die Situation der Einzelnen nachhaltig. Vielmehr bedarf es einer Ausrichtung aller Anstrengungen auf nachhaltige Integration in Beschäftigung und darauf, in der Folge Unabhängigkeit von Leistungen zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu erlangen⁵. Insoweit ist auch nach der Wiedereingliederung einer Arbeitskraft vor allem die Möglichkeit der Beratung und Unterstützung der neuen Arbeitnehmer selbst einzurichten. Dies ist eine erforderliche Bedingung für die nachhaltige Beschäftigung und würde die Bereitschaft der Arbeitgeber, Langzeitarbeitslosen einen Arbeitsplatz anzubieten, erheblich steigern.
- *Soziale Dienste:* Der Deutsche Verein begrüßt den Vorschlag der Kommission, soziale Dienste in die Unterstützungsmaßnahmen für Langzeitarbeitslose einzubeziehen. Allerdings gibt der Deutsche Verein zu bedenken, dass gerade in Folge der Finanz- und Wirtschaftskrise in vielen Mitgliedstaaten die Finanzierung der sozialen Dienste unter starken Druck geraten ist, so dass deren Verfügbarkeit teilweise nicht gesichert ist. Um integrierte Sozialdienste in der Unterstützung von Langzeitarbeitslosen zu ermöglichen, bedarf es hier einer verlässlichen finanziellen Grundlage für soziale Dienste. Der Deutsche Verein betont den notwendigen Ausbau der Infrastruktur sozialer Dienstleis-

4 Stellungnahme des Deutschen Vereins „Sozialinvestitionen für Wachstum und sozialen Zusammenhalt“, NDV 2013, S. 298 f.

5 Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Nationalen Reformprogramm 2012, NDV 2013, 64 ff.

tungen für die Beschäftigungsförderung und Integration in den Arbeitsmarkt.⁶

- *Qualifizierung Langzeitarbeitsloser:* In ihrem Vorschlag betont die Kommission mit Verweis auf das Europäische Semester und die Beschäftigungspolitischen Leitlinien die notwendige Verringerung von Qualifikationsdefiziten. Allerdings schlägt die Kommission keine konkreten Maßnahmen zur Qualifizierung Langzeitarbeitsloser vor. Insbesondere Geringqualifizierte gehören jedoch laut Kommission zur Gruppe der in besonderer Weise von Langzeitarbeitslosigkeit Betroffenen. Der Deutsche Verein regt daher an, nicht nur für die Dauer der Arbeitslosigkeit, sondern auch darüber hinaus, für die erste Zeit in neuer Beschäftigung, Qualifizierungsangebote in den Maßnahmenkatalog aufzunehmen.
- *Spezifische Gruppen Langzeitarbeitsloser:* Die Kommission benennt vier Gruppen, die in besondere Weise von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen sind (Geringqualifizierte, Drittstaatsangehörige, Menschen mit Behinderung sowie benachteiligte Minderheiten wie beispielsweise Roma). Der Deutsche Verein verweist darauf, dass diese Aufzählung insbesondere in Abhängigkeit der Situation in den einzelnen Mitgliedstaaten um einige Gruppen erweiterbar ist; zum Beispiel um die Gruppe Alleinerziehender (Frauen)⁷.

II. Zu einzelnen Vorschlägen der Europäischen Kommission

Der Vorschlag der Kommission enthält „Leitlinien für die Erbringung von Dienstleistungen, [...] um die Zahl der Menschen zu erhöhen, die aus der Langzeitarbeitslosigkeit in die Beschäftigung zurückkehren“⁸, die in vier Handlungsfelder gegliedert sind:

- (1) Förderung zur Meldung Langzeitarbeitsloser bei einer Arbeitsverwaltung
- (2) Individuelle Bestandsaufnahme und entsprechendes Konzept
- (3) Wiedereinstiegsvereinbarungen⁹ mit einer zentralen Anlaufstelle und einschließlich eines personalisierten Dienstleistungsangebots
- (4) Engere Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern.

Sowohl für die individuelle Bestandsaufnahme als auch für die Wiedereinstiegsvereinbarungen schlägt die Europäische Kommission vor, sie „spätestens 18 Monate nach Verlust der Arbeitsstelle“¹⁰ anzubieten. Dieser Zeitpunkt ist aus Sicht des Deutschen Vereins zu spät. Er fordert daher ein frühzeitigeres Handeln.

⁶ Siehe Fußnote 4.

⁷ Vgl. „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Verbesserung der Erwerbsintegration von Alleinerziehenden“, NDV 5/2015, S. 193 ff.

⁸ Siehe Fußnote 1.

⁹ „Die Wiedereinstiegsvereinbarung ist ein maßgeschneidertes Interventionsangebot mit einer Kombination von Maßnahmen unterschiedlicher Einrichtungen (Arbeitsverwaltungen, Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie soziale Einrichtungen), in dem die Rechte und Pflichten beider Parteien festgelegt sind. Sie wird allen Langzeitarbeitslosen, die nicht unter die Jugendgarantie fallen, spätestens 18 Monate nach Verlust der Arbeitsstelle angeboten.“, KOM(2015)462 final.

¹⁰ Siehe Fußnote 1.

1. Rahmenbedingungen für personalisierte Beratung

Die von der Kommission vorgeschlagene Wiedereinstiegsvereinbarung soll ein personalisiertes Dienstleistungsangebot und die Angabe einer zentralen Anlaufstelle enthalten. Der Vorschlag der Kommission enthält eine rechtliche Verankerung einer zentralen Anlaufstelle, um kontinuierliche Beratungsangebote bereitzustellen. Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass die Beratung aus einer Hand zwar schneller und effektiver zur Unterstützung beiträgt – dies kann aber nur gelingen, wenn der Zugang zu einer spezialisierten Weiterberatung stets offen bleibt.¹¹ Wichtig für das Gelingen kontinuierlicher Beratung ist zudem, auf Schnittstellen unterschiedlicher Rechtskreise und Behörden sowie deren Rollen, Kompetenzen, Funktionen und Zuständigkeiten zu achten und die Abstimmung im Interesse der Langzeitarbeitslosen zu optimieren.

Die Kommission schlägt vor, dass die Wiedereinstiegsvereinbarung ein personalisiertes Angebot enthält, das Dienstleistungen und Maßnahmen verschiedener Organisationen kombiniert. Aufgeführte Beispiele der Unterstützung sind neben der Hilfe bei der Arbeitssuche unter anderem Angebote der Rehabilitation, frühkindliche Bildung und Kinderbetreuung, Gesundheits- und Langzeitpflege-dienste oder Schuldenberatung. Der Deutsche Verein begrüßt die Einbindung der sozialen Dienste, betont aber zugleich, dass diese Liste nicht als endgültig aufzufassen ist und weitere Hilfeangebote je nach individueller Bedarfslage der langzeitarbeitslosen Person aufgenommen werden sollten.

Der Deutsche Verein begrüßt insbesondere das Konzept einer auf die Person zugeschnittenen Beratung. Gerade bei Vorliegen kumulierter Hindernisse und multipler Problemlagen wächst der Bedarf eines maßgeschneiderten personalisierten Konzepts.

Zusätzlich schlägt die Kommission vor, die Wiedereintrittsvereinbarung regelmäßig zu überprüfen und anzupassen, um eine maßgeschneiderte Unterstützung zu gewährleisten. Der Deutsche Verein spricht sich ebenso für diese Aufforderung an die Mitgliedstaaten aus und ergänzt sie um den Aufruf, notwendige Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine einzelfallspezifische Beratung überhaupt erst ermöglichen:

- *Personelle Ausstattung:* Eine günstige Betreuungsrelation in den Einrichtungen ist essentiell für die Umsetzung einer umfassenden Betreuung, mit der im Einzelfall besondere Hilfebedarfe erkannt und entsprechende Angebote sozialer Dienstleistungen vermittelt werden können¹².
- *Berater/innen qualifizieren:* Es bedarf einer zeitintensiven Auseinandersetzung mit den Problemlagen und Fähigkeiten, die eine entsprechende Qualifizierung der Berater/innen voraussetzt. Nur so können multiple Problemlagen oder spezifische Beratungsbedarfe erkannt werden¹³.

¹¹ Siehe Fußnote 4.

¹² Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Reform der Sanktionen im SGB II, NDV 7/2013, S. 289 ff.

¹³ Vgl. „Empfehlungen des Deutschen Vereins zu den kommunalen Eingliederungsmaßnahmen nach § 16a SGB II“, NDV 12/2014, S. 489 ff.

2. Bedarfsgruppengerechte Angebote

Die Hintergründe für Langzeitarbeitslosigkeit sind vielfältig, zuweilen individuell und/oder strukturell begründet. Entsprechend variieren auch die Chancen auf eine erfolgreiche Wiedereingliederung in den Regionen aufgrund von strukturellen Unterschieden in den Arbeitsmärkten. Der Vorschlag der Kommission enthält grundlegende Maßnahmen für die Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser, die eine flexible Umsetzung und Anpassung an die Bedingungen vor Ort ermöglichen. Der Deutsche Verein ruft die Mitgliedstaaten dazu auf, diese Flexibilität zu nutzen, auf ein Einheitskonzept (One-Size-Fits-All) zu verzichten und stattdessen bedarfsgruppengerechte Angebote zu entwickeln:

- *Sozialer Arbeitsmarkt:* Die Kommission schreibt zu öffentlichen Beschäftigungsprogrammen, dass diese „nicht immer den Weg zurück in den Arbeitsmarkt öffnen[, da] Arbeitgeber oft nicht ausreichend in die von Arbeits- und Sozialämtern organisierten Aktivitäten eingebunden“¹⁴ seien. Der Deutsche Verein spricht sich jedoch unter bestimmten Voraussetzungen ausdrücklich für eine öffentlich geförderte Beschäftigung im Sinne eines sozialen Arbeitsmarktes aus. Neben der Einbindung der Arbeitgeber sind weitere wichtige Rahmenbedingungen zu beachten wie zum Beispiel die Eingrenzung auf eine enge Zielgruppe, die regelmäßige Überprüfung und ggf. die Anpassung der Zielgruppe, die Beteiligung der Sozialpartner, die sozialpädagogische Begleitung der Arbeitslosen und der Arbeitgeber, ggf. auch nach Beendigung der Maßnahme. Für Langzeitarbeitslose, die keine unmittelbare Aussicht auf reguläre Beschäftigung haben, beispielsweise aufgrund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen wie Sucht- oder psychischen Problemen, und die bereits länger arbeitslos sind, bietet ein sozialer Arbeitsmarkt mit öffentlich geförderter Beschäftigung Erfahrungen in einem strukturierten Alltag und damit einen ersten Ansatz zur Wiedereingliederung.
- *Beschäftigungsförderung:* Die Kommission schlägt die Einrichtung finanzieller Anreize für Arbeitgeber vor. Der Deutsche Verein begrüßt diese Idee und verweist auf das dieser Idee zu Grunde liegende Prinzip, Investitionen in Beschäftigungsförderung als aktive Maßnahmen passiven Geldleistungen vorzuziehen. Gleichzeitig schließt sich der Deutsche Verein der Einschätzung der Kommission an, derartige Beihilfen sorgfältig zu konzipieren, um Mitnahme- und Verdrängungseffekte zu vermeiden. Bereits zuvor hat sich der Deutsche Verein unter bestimmten Voraussetzungen¹⁵ für eine öffentlich geförderte Beschäftigung ausgesprochen, um mit arbeitsmarktnahen Beschäftigungsangeboten dauerhafter Perspektivlosigkeit und fehlender Strukturen entgegenzuwirken. Der Deutsche Verein empfiehlt darüber hinaus, die Arbeitsmarktakteure vor Ort bei der Erwägung von Beschäftigungsförderung einzubinden und regelmäßig zu überprüfen, ob eine geförderte Beschäftigung weiterhin sinnvoll ist.¹⁶

¹⁴ Siehe Fußnote 1.

¹⁵ „Entwickeln sich trotz eines intensiven Betreuungsprozesses für die Leistungsberechtigten keine anderweitigen Perspektiven, kann eine öffentlich geförderte Beschäftigung in Betracht gezogen werden. Leistungsberechtigte, die für eine Beschäftigungsmaßnahme in Frage kommen, sollten mindestens zwei Jahre arbeitslos sein, bisherige Versuche der Arbeitsmarktintegration sollten erfolglos gewesen sein und es sollten Vermittlungshemmnisse vorliegen, die auch bei prosperierender Wirtschaft keine realistischen Eingliederungschancen eröffnen“, siehe auch „Eckpunkte zur Weiterentwicklung der Eingliederungsleistungen im SGB II“, NDV 1/2014, S. 1 ff.

¹⁶ „Eckpunkte zur Weiterentwicklung der Eingliederungsleistungen im SGB II“, NDV 1/2014, S. 1 ff.

- *Langfristige Instrumente:* Die Kommission bemängelt, dass nach Ablauf eines Jahres die Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser durch den Wechsel der zuständigen Stellen behindert werden kann und stellt fest, dass zudem viele Leistungen bei Arbeitslosigkeit höchstens ein Jahr lang gewährt werden. Die Kommission schlägt daher eine zentrale Anlaufstelle vor, wie es bereits in einigen Ländern (und benennt hier beispielhaft Deutschland)¹⁷ eingerichtet sei. Der Deutsche Verein weist den Rat zusätzlich darauf hin, dass gerade Unterstützungsangebote für Langzeitarbeitslose mit multiplen Problemlagen nicht zeitlich befristet sein, sondern auch länger als mindestens zwei Jahre laufen sollten, um bedarfsgruppengerecht den Erfolg der Wiedereingliederung zu erhöhen.

3. Geteilte Verantwortung

Der Vorschlag der Kommission richtet sich an die Mitgliedstaaten und fordert hier „Partnerschaften zwischen Arbeitgebern, Sozialpartnern, Arbeitsverwaltungen, Behörden und Sozialämtern“¹⁸. Ebenso sieht sich die Kommission selbst in der Verantwortung und schlägt unter anderem Maßnahmen zur Evaluierung und Finanzierungsansätze vor. Der Deutsche Verein begrüßt diese Form der Einforderung von Verantwortung unterschiedlicher Akteure und ergänzt sie um weitere Hinweise:

- *Gesamtgesellschaftliche Aufgabe:* Der Deutsche Verein regt an, in den Mitgliedstaaten konkrete Strategien zur Einbindung der Arbeitgeber zu entwickeln. Denn die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt ist nicht nur alleinige Aufgabe öffentlicher und gemeinnütziger Träger, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe¹⁹. Dazu gehört die Bereitschaft der Arbeitgeber, Langzeitarbeitslosen ein Beschäftigungsverhältnis anzubieten.
- *Einbindung der Zivilgesellschaft:* Der Deutsche Verein weist den Rat darauf hin, dass die Mitgliedstaaten in ihren Maßnahmen zur Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt nicht alleiniger Akteur sind. Vielmehr können die Mitgliedstaaten auf das Wissen und die (Praxis-)Erfahrung aus der Zivilgesellschaft, wie zum Beispiel aus der Freien Wohlfahrtspflege, aufbauen.
- *Gegenseitige Verantwortung:* Die von der Kommission vorgeschlagene Festlegung zu erfüllender Pflichten – sowohl von der langzeitarbeitslosen Person als auch von der Anlaufstelle – ist grundsätzlich begrüßenswert. Der Deutsche Verein hat bereits mehrfach anerkannt, dass die Nichteinhaltung von Pflichten seitens der arbeitslosen Person sanktioniert werden kann. Jedoch ist zu betonen, dass finanzielle Kürzungen nicht die Existenzsicherung und Krankenversicherung gefährden oder zur Wohnungslosigkeit führen dürfen.²⁰ Außerdem ist erforderlich, „dass nur Pflichten vereinbart werden, die

17 Belgien, Tschechien, Deutschland, Dänemark, Finnland, Irland, Niederlande, Vereintes Königreich, Commission Staff Working Document „Analytical Supporting Document. Accompanying the document Proposal for a Council Recommendation on the integration of the long-term unemployed into the labour market“, SWD(2015) 176 final, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52015SC0176&rid=2> (09. November 2015).

18 Siehe Fußnote 1.

19 Siehe Fußnote 15.

20 Siehe Fußnote 11.

jeweils individuell förderlich und verhältnismäßig sind und auf Überwindung der Hilfebedürftigkeit gerichtet sind“²¹.

- *Nationale Indikatoren*: Die Kommission schlägt vor, der Beschäftigungsausschuss solle „eine Reihe von Monitoringindikatoren und Leitlinien für die Evaluierung auf nationaler Ebene aufstellen, einschließlich eines Berichterstattungsmechanismus“²². Der Deutsche Verein betont in diesem Zusammenhang die hohe Relevanz derartiger Indikatoren. Der Rat sollte die Mitgliedstaaten auffordern, ihre Fortschritte zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit nachzuweisen – unabhängig von der Höhe der nationalen Quote an Langzeitarbeitslosigkeit.
- *Nutzung der Instrumente auf EU-Ebene*: Die Kommission schlägt vor, dem Rat bis zu drei Jahre nach Annahme der Empfehlung über die Erfahrungen Bericht zu erstatten. Zur Nachverfolgung der Fortschritte in der Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit regt der Deutsche Verein zusätzlich die Kommission an, unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität die erreichten Fortschritte im Jahreswachstumsbericht und in den länderspezifischen Empfehlungen verstärkt zu betrachten. Der Deutsche Verein fordert eine stärkere Verpflichtung der Mitgliedstaaten, in ihren Nationalen Reformprogrammen Strategien zur aktiven Eingliederung aufzunehmen²³. Dies umfasst auch die Maßnahmen der Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit.

III. Schlussbemerkungen

Die Europäische Kommission kommt mit ihrem Vorschlag der Aufforderung des Rates²⁴ nach, Vorschläge zur Unterstützung von Langzeitarbeitslosen zu erarbeiten. Der Deutsche Verein bedauert, dass die Kommission zum Teil hinter den Schlussfolgerungen des Beschäftigungsausschusses zurückbleibt. Insbesondere die vom Rat als notwendig eingestuften „Maßnahmen mit dem Ziel, Arbeit lohnend zu machen sowie Investitionen in Humankapital, maßgeschneiderte Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik und integrierte Sozialdienste“²⁵ werden im Vorschlag der Kommission nicht deutlich genug betont.

Auch bleibt die Frage der Nutzung von europäischen Fördergeldern durch die Mitgliedstaaten weitgehend ungeklärt. Die Kommission benennt einerseits die Förderung über das „EU-Programm für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI)“, mit der „Projekte der sozialen Innovation zur Eingliederung Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt“²⁶ gefördert werden können. Der Deutsche Verein betont, dass das Programm EaSI einen Schwerpunkt auf sozialpolitischer Erprobung sowie sozialer Innovationen legt und somit Strukturreformen zur Verbesserung der Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen kaum über EaSI-Ausschreibungen erreicht werden können. Weiterhin sind von der Kommis-

21 Siehe Fußnote 11.

22 Siehe Fußnote 1.

23 Siehe Fußnote 4.

24 6147/2015, veröffentlicht unter <http://register.consilium.europa.eu/doc/srv?f=ST+6147+2015+INIT&l=de>, 21. Oktober 2015.

25 Siehe Fußnote 21.

26 Siehe Fußnote 1.



sion die europäischen Struktur- und Investitionsfonds, insbesondere der Europäische Sozialfonds (ESF), als Finanzierungsansätze genannt. Solange die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Operationellen Programmen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits beschlossen sind, integriert ist, begrüßt der Deutsche Verein diesen Ansatz. Gleichwohl macht der Deutsche Verein darauf aufmerksam, dass der ESF nur dazu dient, ergänzende Mittel bereitzustellen, mit denen innovative Projekte gefördert werden, jedoch keine notwendige Finanzierung ersetzt werden kann.

Schließlich sollten auch die Möglichkeiten, die der Europäische Fonds für strategische Investitionen (EFIS) für Maßnahmen der sozialen Infrastruktur bietet, für die Integration von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt mit dem nötigen Nachdruck ausgeschöpft werden.



Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der sozialen Arbeit und der Sozialpolitik. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation.

Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de